

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres  
Burgring 4  
8010 Graz

Graz, am 13.12.2017

**Betrifft: GZ ABT03VD-124195/2017-10**  
**Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – Begutachtung**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Zum übermittelten Entwurf eines Vergaberechtsschutzgesetzes 2018 nehmen wir innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen zum geltenden Vergaberechtsschutzgesetz keine Bedenken.

Lediglich die neu in § 34 vorgesehene Strafbestimmung erscheint uns überschießend. Sowohl das geltende Vergaberechtsschutzgesetz als auch der vorliegende Entwurf bieten mit der Bestimmung des § 24 Abs 2 als auch mit der Regelung über Mutwillensstrafen in § 32 ausreichende Grundlage und Handhabe, wie die Verwaltungsgerichte bei einer Verletzung der Auskunftspflicht nach § 24 Abs 1 agieren können.

Es scheint demnach entbehrlich, dass einer Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit zukommt, über die Verletzung von verwaltungsgerichtlichen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer